

## Beantragung von Kurzarbeitergeld. Vereinfachung des Verfahrens

### **Die Bundesagentur für Arbeit beabsichtigt das Verfahren zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zu vereinfachen.**

Nach den gegenwärtigen Regelungen muss der Betrieb zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern vereinbaren. Zu diesem Zeitpunkt kann er sich schon durch die Agentur für Arbeit beraten lassen. Anschließend erstattet er eine Anzeige über die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Darin beschreibt er die Ursachen für die Kurzarbeit und die voraussichtliche Dauer. Nach der Prüfung durch die Agentur für Arbeit erhält er in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen einen Bescheid, ob grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Anschließend rechnet der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld selbst aus und zahlt es im Rahmen der Lohnabrechnung an die Arbeitnehmer. Er kann immer für den vorangegangenen Kalendermonat die Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen und erhält das verauslagte Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen. Nach dem Ende des Arbeitsausfalles erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit, da während des Arbeitsausfalles unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

Zu den von der BA beabsichtigten **befristeten Vereinfachungen** sollen nunmehr zählen:

- **Bei der Anzeige des Arbeitsausfalles genügt regelmäßig eine Glaubhaftmachung der Ursache mit Nachweisen in einfacher Form.**
- **Der Antrag muss nur für den ersten Monat angegeben werden. In den Folgemonaten reicht die Einreichung von Kurzanträgen zusammen mit den Abrechnungslisten, außer für den Fall, dass sich gegenüber dem ersten Monat Änderungen ergeben haben. Der Arbeitgeber muss diese Erklärung im Kurzantragsformular angeben.**
- **Die Abschlussprüfungen werden verschoben, bis die krisenhafte Situation beendet ist.**

1